

Kundeninformation

mit Erläuterungen zu den Änderungen unserer Geschäftsbedingungen zum Zahlungsverkehr zum 5. Oktober 2025 aufgrund neuer gesetzlicher Rahmenbedingungen und weiterer Anpassungen unserer Dienstleistungen

Guten Tag,

ab Oktober 2025 gelten aufgrund europäischer Vorgaben neue gesetzliche Bestimmungen zur Abwicklung von „Standard“-Überweisungen in Euro und Echtzeitüberweisungen in Euro innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR). Diese müssen wir in den mit Ihnen vereinbarten Geschäftsbedingungen zum Zahlungsverkehr nachvollziehen. Zudem passen wir weitere Dienstleistungen im Zahlungsverkehr und damit verbundene Kundenbedingungen an.

Diese Änderungen werden mit Ihrer Zustimmung am 5. Oktober 2025 wirksam. Daher gelten ab dem 5. Oktober 2025 neue Fassungen der folgenden Geschäftsbedingungen. Das betrifft:

- (1) die Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr,
- (2) die Sonderbedingungen für die girocard (Debitkarte)
- sowie
- (3) die Sonderbedingungen für das OnlineBanking.

Die neu gefassten Kundenbedingungen sind in der Anlage übersichtlich zusammengestellt. Erläuterungen zu den wesentlichen Änderungen können Sie dieser ergänzenden Kundeninformation entnehmen.

Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass die folgenden Ausführungen auch Erläuterungen zu Bedingungstexten für Produkte enthalten können, deren Nutzung Sie aktuell nicht mit uns vereinbart haben. In diesem Fall sind die entsprechenden Ausführungen sowie die dazugehörigen Kundenbedingungen für Sie gegenstandslos.

I. Überblick über die neuen gesetzlichen Regelungen

Aufgrund von neuen gesetzlichen Vorgaben der Europäischen Union zur Abwicklung von „Standard“-Überweisungen in Euro und Echtzeitüberweisungen in Euro innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erfolgt die Anpassung der Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr.

Hintergrund ist vor allem die gesetzliche Vorgabe der weiteren Vereinheitlichung der europaweiten Angebote im Überweisungsverkehr einerseits für die „Standard“-Überweisungen in Euro und andererseits für die zukünftige Nutzung von Echtzeitüberweisungen in Euro innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR).

Bei Echtzeitüberweisungen in Euro handelt es sich um ein europaweites Überweisungsverfahren, das Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung steht. Diese sekundenschnellen Überweisungen werden innerhalb von maximal 10 Sekunden von Ihrem Girokonto (Zahlungskonto) ausgeführt, sofern auch der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers das Echtzeitüberweisungsverfahren unterstützt.

Echtzeitüberweisungen sind durch Sie zukünftig ohne Betragsbegrenzung im Rahmen des vorhandenen Guthabens auf dem Konto und einer eingeräumten Kontoüberziehung möglich, soweit keine Höchstbeträge, zum Beispiel im OnlineBanking, vereinbart sind.

Die bisherige „Standard“-Überweisung bleibt weiterhin bestehen. Sie haben selbstverständlich weiterhin wie gewohnt die Wahlmöglichkeit, auch mit der „Standard“-Überweisung Gelder in Euro innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zu überweisen.

Neu ist, dass sich aufgrund der angepassten Rahmenbedingungen weitere gesetzliche Anforderungen bei der Abwicklung und dem Angebot im Überweisungsverkehr ergeben. Zukünftig ist vom Gesetz her vorgesehen, dass vor der Autorisierung (Freigabe) von „Standard“-Überweisungen in Euro und Echtzeitüberweisungen in Euro innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) eine Empfängerüberprüfung (sog. Verification of Payee, VOP) durchgeführt werden muss. Diese neue Empfängerüberprüfung soll der Verbesserung der Sicherheit entsprechender Überweisungen in Euro dienen.

(1) Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr

Angepasste Struktur

Die Regelungen („Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr“) für „Standard“-Überweisungen in Euro und für Echtzeitüberweisungen in Euro, auf deren Grundlage Sie Echtzeitüberweisungen in Euro bereits seit Längerem nutzen konnten, werden in einem

Bedingungsmerkmal zusammengeführt. In die ab 5. Oktober 2025 geltenden „Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr“ werden die bisherigen „Sonderbedingungen für die Ausführung von Echtzeit-Überweisungen“ überführt und eingegliedert. Des Weiteren werden Regelungen zu Sammelüberweisungen ergänzt, die auch die „Sonderbedingungen für die Ausführung von Echtzeit-Überweisungen mittels Sammelaufträgen“ ersetzen, die ab 5. Oktober 2025 ebenfalls entfallen.

Unter der neuen Nummer 1.14 werden Regelungen zur Umsetzung der neuen Empfängerüberprüfung gemäß den gesetzlichen Vorgaben (Artikel 5c der EU-Verordnung Nr. 260/2012 aufgrund der Anpassungen durch die EU-Verordnung Nr. 2024/886) aufgenommen.

Wesentliche Merkmale

Unter Nummer 1.1 wird die neue gesetzlich vorgegebene Definition der Echtzeitüberweisung aufgenommen. Diese lautet: *„Eine Echtzeitüberweisung ist eine Überweisung in Euro, die an jedem Kalendertag rund um die Uhr sofort ausgeführt wird.“*

Zudem erfolgt zur Klarstellung eine ergänzende Aufnahme der Beschreibung der bereits bekannten „Sammelüberweisung“, mit der mehrere Überweisungsaufträge gebündelt und rein elektronisch als Sammelauftrag, zum Beispiel per OnlineBanking, erteilt werden können.

Erteilung des Überweisungsauftrags

Der Begriff „Formular“ wird für die Beauftragung von nicht elektronisch erteilten Überweisungsaufträgen in „Beleg“ (analog dem Begriff „Überweisungsbeleg“) angepasst.

Im Nummer 1.3 Absatz 1 wird aufgrund der neuen gesetzlichen Vorgaben der Europäischen Union ergänzt, dass Echtzeitüberweisungen in Euro auch mit Hilfe eines Beleges erteilt werden können. Diese Beauftragung einer beleghaften Echtzeitüberweisung in Euro kann auf dem Überweisungsbeleg im dafür vorgesehenen Feld durch Ankreuzen kenntlich gemacht werden.

Zugang des Überweisungsauftrags

Im neu eingefügten Absatz 4 der Nummer 1.4 erfolgen entsprechende Ergänzungen zum Zugang bei Echtzeitüberweisungen aufgrund der neuen gesetzlichen Vorgaben der Europäischen Union:

- Ein elektronisch (zum Beispiel per OnlineBanking) erteilter Echtzeitüberweisungsauftrag kann an jedem Kalendertag rund um die Uhr zugehen.
- Ein nicht elektronisch erteilter Auftrag (zum Beispiel beleghaft) ist zu dem Zeitpunkt zugegangen, an dem die Bank die Daten in ihr internes System eingegeben hat.
- Echtzeitüberweisungsaufträge als Sammelauftrag sind zu dem Zeitpunkt zugegangen, zu dem die Bank die daraus hervorgehenden Überweisungsaufträge herausgelöst hat.

Ausführung des Überweisungsauftrags

Im Absatz 1 der Nummer 1.6 wurden als zusätzliche Ausführungsbedingungen bei Echtzeitüberweisungen aufgenommen, dass ein von Ihnen festgelegter separater Höchstbetrag für Echtzeitüberweisungen eingehalten wird und der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers das Echtzeitüberweisungsverfahren der Bank unterstützen muss.

Ihre Möglichkeit zur Festlegung eines separaten Höchstbetrages für Echtzeitüberweisungen ist im Preis- und Leistungsverzeichnis näher beschrieben. In diesem Zusammenhang können mögliche Betragsgrenzen für Überweisungsaufträge wie folgt vereinbart werden:

- Überweisungsaufträge sind im Rahmen des vorhandenen Guthabens auf dem Konto und einer eingeräumten Kontoüberziehung ohne Betragsbegrenzung möglich, soweit keine Höchstbeträge, zum Beispiel im OnlineBanking, vereinbart sind.
- Von Ihnen kann, im Rahmen der vereinbarten Höchstbeträge, ergänzend ein separater Höchstbetrag für Echtzeitüberweisungsaufträge selbst festgelegt werden. Dieser kann entweder pro Kalendertag oder pro Echtzeitüberweisungsauftrag definiert sein und jederzeit vor Erteilung eines Echtzeitüberweisungsauftrags von Ihnen geändert werden.

Im neuen Absatz 4 wird ergänzend klargestellt, dass wir als kontoführende Bank Sie unmittelbar über die Ausführung einer Echtzeitüberweisung auf dem mit Ihnen für Kontoinformationen vereinbarten Weg informieren.

Ablehnung der Ausführung

Im Absatz 1 der Nummer 1.7 wird ergänzt, dass eine Ablehnung bei einer Echtzeitüberweisung erfolgt, wenn der von Ihnen festgelegte Höchstbetrag nicht eingehalten wird. Unabhängig davon ist die Bank berechtigt, die Ausführung einer Sammelüberweisung abzulehnen, wenn der Sammelauftrag nur eine „Standard“-Überweisung in Euro bzw. nur eine Echtzeitüberweisung in Euro enthält und der Kunde auf

die Empfängerüberprüfung verzichtet hat. Ein solcher Verzicht auf die Empfängerüberprüfung ist jedoch nur Kunden möglich, die Nicht-Verbraucher sind.

Empfängerüberprüfung

In der neu eingefügten Nummer 1.14 wird die Darstellung der neuen gesetzlichen Vorgaben der Europäischen Union ergänzt, dass für „Standard“-Überweisungen in Euro oder Echtzeitüberweisungen in Euro die Bank Ihnen eine Dienstleistung zur Überprüfung des Zahlungsempfängers, an den Sie eine entsprechende Überweisung in Auftrag geben wollen, anbietet (Empfängerüberprüfung).

Diese neue Empfängerüberprüfung (sog. Verification of Payee, VOP) wird aufgrund der neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen zukünftig vor der Autorisierung (Freigabe) von Überweisungen durchgeführt. Sie soll der Verbesserung der Sicherheit entsprechender Überweisungen in Euro dienen.

Haben Sie die Kundenkennung des Zahlungskontos des Zahlungsempfängers (zum Beispiel die IBAN) und den Namen des Zahlungsempfängers im Überweisungsauftrag angegeben, wird abgeglichen, ob die angegebene Kundenkennung (IBAN) und der von Ihnen angegebene Name des Zahlungsempfängers übereinstimmen. Diesen Abgleich wird der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers aufgrund der von Ihnen eingegebenen Angaben durchführen.

Im Falle von nicht elektronisch erteilten Überweisungsaufträgen (zum Beispiel mittels Überweisungsbeleg) führen wir die Empfängerüberprüfung zum Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags bei der Bank durch, sofern sie zu diesem Zeitpunkt anwesend sind.

Die Empfängerüberprüfung des Zahlungsempfängers, an den Sie eine Überweisung in Euro oder Echtzeitüberweisung in Euro innerhalb des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area, SEPA) beauftragen wollen erfolgt generell, wenn wir dazu gesetzlich verpflichtet oder anderweitig berechtigt sind.

Sie sehen als Ergebnis der Empfängerüberprüfung, ob der von Ihnen eingegebene Name des Zahlungsempfängers mit dem Namen des Kontoinhabers vollständig übereinstimmt, ob es ggf. eine leichte Abweichung gibt, inklusive der Anzeige der richtigen Bezeichnung, oder ob die von Ihnen vorgenommenen Angaben komplett abweichen. Ergibt hierbei die Empfängerüberprüfung, dass die beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers hinterlegten Daten nicht oder nahezu mit Ihren Angaben übereinstimmen, teilen wir zusätzlich mit, welche Folge eine dann gleichwohl erfolgte Autorisierung des Überweisungsauftrages haben könnte.

Das Ergebnis der Empfängerüberprüfung ist anschließend durch Sie als Autorisierenden des Zahlungsauftrages zur Kenntnis zu nehmen und durch Sie zu entscheiden, ob die Überweisung trotzdem ausgeführt oder ob sie von Ihnen nicht beauftragt und gegebenenfalls korrigiert erneut eingereicht wird.

Ein Sammelüberweisungsauftrag kann nach dem Vorliegen des Ergebnisses der Empfängerüberprüfung nur als gesamte Datei zur Ausführung autorisiert werden oder als gesamte Datei nicht ausgeführt werden. Die Freigabe nur einzelner Zahlungen innerhalb eines Sammelüberweisungsauftrags ist nicht möglich.

Für Kunden, die Verbraucher sind, ist die Durchführung der Empfängerüberprüfung immer verpflichtend und kann aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht abgewählt bzw. deaktiviert werden.

Kunden, die keine Verbraucher sind, können bei Sammelüberweisungsaufträgen in Euro und bei Sammelaufträgen mit Echtzeitüberweisungen in Euro jeweils bei der Einreichung entscheiden, ob eine Empfängerüberprüfung vorgenommen werden soll (Nutzung = sog. „opt-in“) oder nicht vorgenommen werden soll (Abwahl = sog. „opt-out“). Bei einzelnen Überweisungen können Sie als Nicht-Verbraucher aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nicht auf die Empfängerüberprüfung verzichten.

Beginn der Ausführungsfrist

Im neuen Absatz 4 der Nummer 2.2.2 wird ergänzt, dass in den Fällen, in denen der Kunde mit der Bank einen bestimmten Termin für die Ausführung eines Echtzeitüberweisungsauftrages in Euro vereinbart hat, dieser Termin als Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich ist. Somit ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte zukünftige Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich.

Ansprüche im Zusammenhang mit der Empfängerüberprüfung

In der neuen Nummer 2.3.3 wird die Darstellung der neuen gesetzlichen Vorgaben der Europäischen Union hinsichtlich Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüchen in Verbindung mit der neuen Empfängerüberprüfung wie folgt ergänzt:

- Autorisiert der Kunde den Auftrag, obwohl ihm die Bank bei der Empfängerüberprüfung gemäß Nummer 1.14 unterrichtet hat, dass die Daten nicht oder nahezu übereinstimmen, haftet die Bank nicht für die Folgen dieser fehlenden Übereinstimmung, wenn sie die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausführt. Dies gilt auch, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers die Empfängerüberprüfung nicht durchgeführt hat und die Bank den Kunden darüber vor der Autorisierung des Auftrags informiert hat.
- Hat der Kunde, der kein Verbraucher ist, auf die Empfängerüberprüfung gemäß der Nummer 1.14.3 verzichtet, gehen Schäden und Nachteile zu dessen Lasten, wenn die Bank die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausführt.

- Wurde die Empfängerüberprüfung fehlerhaft durchgeführt und führt dies zu einer fehlerhaften Ausführung der Überweisung, so erstattet die Bank dem Kunden auf dessen Verlangen unverzüglich den überwiesenen Betrag und bringt gegebenenfalls das belastete Zahlungskonto des Kunden wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Überweisung befunden hätte. Gleiches gilt, wenn der Zahlungsauslösedienstleister des Kunden die Empfängerüberprüfung fehlerhaft durchführt.

Echtzeitüberweisungen mit Drittstaatenbezug

Im neuen Absatz 2 der Nummer 3.2.2 (Ausführungsfrist bezüglich Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten, wie zum Beispiel die Schweiz) erfolgen entsprechende Ergänzungen und Klarstellungen zu der möglichen Nutzung von Echtzeitüberweisungen in Euro in bestimmte weitere Staaten und Gebiete außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR). Diese fallen nicht unter die neuen gesetzlichen Vorgaben der Europäischen Union. Von daher erfolgt in diesen Fällen auch eine Empfängerüberprüfung bis auf Weiteres nicht. Die Ausführungsfrist gilt aber entsprechend.

In diesem Rahmen werden Echtzeitüberweisungen in Euro innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers bewirkt, sofern der dortige Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers das Echtzeitüberweisungsverfahren der Bank unterstützt.

II. Weitere Anpassungen unserer Dienstleistungen und Änderungen damit verbundener Kundenbedingungen

Weiterhin ändern wir aufgrund aktueller Entwicklungen und fortlaufender Produktumsetzungen die Sonderbedingungen für die girocard (Debitkarte) sowie die Sonderbedingungen für das OnlineBanking.

(2) Sonderbedingungen für die girocard (Debitkarte)

Der technische Fortschritt führt dazu, dass auch die girocard (Debitkarte) einen umfangreicheren und weitergehenden Einsatz in einem sich wandelnden Umfeld ermöglicht. Das führt dazu, dass neue Begriffe bzw. Bezeichnungen verwendet werden und somit der aktuellen Entwicklung hin zur weiteren Digitalisierung Rechnung getragen wird. Die Änderungen betreffen verschiedene Regelungen dieser Kundenbedingungen, wie Sie den beigefügten geänderten Kundenbedingungen entsprechend den dargestellten Anpassungen entnehmen können. Die nachstehenden Erläuterungen beschreiben die wesentlichen Anpassungen.

Akzeptanzstellen

Die Bezahlungsmöglichkeiten mit der girocard haben sich im Laufe der Zeit erweitert, so dass zum Beispiel automatisierte Kassen, Terminals, das Bezahlen im Online-Handel und das Bezahlen In-App in Händleranwendungen unter dem Oberbegriff Akzeptanzstellen zusammengefasst werden (siehe zum Beispiel unter Nummer A. I. (Geltungsbereich)).

Persönliche Authentifizierungselemente

Neben der persönlichen Geheimzahl (PIN) lässt das Gesetz weitere persönliche Authentifizierungselemente, zum Beispiel den Fingerabdruck und die Gesichtserkennung, zu. Damit diese je nach Anwendungsfall zum Einsatz kommen können, wurde die Begrifflichkeit erweitert (siehe unter anderem unter Nummer A. II. 8 (Autorisierung von Kartenzahlungsvorgängen durch den Karteninhaber)).

Vereinfachung des Kartenzahlungsvorgangs

Es erfolgt eine Ergänzung und Darstellung weiterer Einsatzmöglichkeiten ohne Nutzung von persönlichen Authentifizierungselementen (z. B. PIN) bei bestimmten Akzeptanzstellen durch Ausnutzung der rechtlichen Rahmenbedingungen (z. B. Verkehrsnutzungsentgelte und Parkgebühren, vom Karteninhaber erstellte Liste seiner vertrauenswürdigen Empfänger) (siehe Nummer A. I. 3 (Ohne Einsatz persönlicher Authentifizierungselemente (z. B. persönliche Geheimzahl „PIN“))).

Zusatzfunktionen

Die Karte kann während der Erbringung von Zahlungsdiensten bzw. außerhalb der Erbringung von Zahlungsdiensten weitere Zusatzfunktionen ermöglichen, z. B. Online-Altersverifikation, Kundenbindungsprogramm (siehe unter anderem unter Nummer A. I. 3 (Ohne Einsatz persönlicher Authentifizierungselemente (z. B. persönliche Geheimzahl „PIN“))).

Aufgrund dieser Nutzungsmöglichkeiten wurde auch der gesetzliche Erstattungsanspruch des Kontoinhabers bei einem von dem Zahlungsempfänger ausgelösten autorisierten Kartenzahlungsvorgang gemäß § 675x BGB aufgenommen (siehe Nummer A. II. 14.5 (Anspruch des

Kontoinhabers bei einem von dem Zahlungsempfänger ausgelösten autorisierten Kartenzahlungsvorgang)).

Aktualisierungsservice für Zahlungen im Online-Handel

Der bisherige Aktualisierungsservice für Zahlungen im Online-Handel wird detaillierter beschrieben und konkretisiert (siehe Nummer A. I. 4 (Aktualisierungsservice für Zahlungen im Online-Handel)).

Ausgabe der Karte

Die möglichen Erscheinungsformen der Karte werden weitergehend dargestellt und dabei insbesondere die möglichen Übereinstimmungen der physischen girocard und der digitalen girocard beschrieben und konkretisiert.

Damit wird verdeutlicht, dass ergänzend zur physischen girocard auch eine digitale Erscheinungsform („digitalisierte girocard“) nutzbar ist. Bei der zusätzlichen Nutzung einer „digitalisierten girocard“ gelten zudem die besonderen Regelungen, die bei einer allein digitalen Ausgabe der Karte („virtuelle girocard“) zur Anwendung kommen. Beide Versionen der Karte werden mittels Oberbegriffs als „digitale girocard“ bezeichnet. Es wird daher inhaltlich auf die „Sonderbedingungen für die digitale girocard (Debitkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren“ Bezug genommen (siehe Nummer A. II. 4 (Ausgabe der Karte)).

Folgen der Unterscheidung zwischen physischer und digitaler Karte

Durch die Nutzungsmöglichkeit von digitalen Karten erfolgten entsprechende textliche Anpassungen zur Unterscheidung zwischen physischer und digitaler Karte in den gesamten Bedingungen (siehe zum Beispiel unter Nummer A. II. 5 (Rückgabe der girocard)). So war insgesamt ebenfalls anzupassen, dass die Karte zu dem Konto und für den Zeitraum gilt, zu dem sie ausgegeben worden ist und nicht ausschließlich ein Aufdruck auf der physischen Karte maßgeblich ist (siehe unter anderem unter Nummer A. II. 2 (Karteninhaber und Vollmacht)).

Insbesondere betrifft dies die folgenden weiteren Regelungen:

- Der Kontoinhaber ist verantwortlich, dass der Bevollmächtigte bei Widerruf der Vollmacht nicht nur die physische Karte zurückgibt oder vernichtet, sondern auch die digitale Karte auf allen mobilen Endgeräten löscht (siehe zum Beispiel unter Nummer A. II. 2 (Karteninhaber und Vollmacht)).
- Ist die Bank berechtigt die Rückgabe der Karte zu verlangen, so hat der Kontoinhaber nicht nur die physische Karte zurückzugeben, sondern auch die digitale Karte auf allen mobilen Endgeräten zu löschen. (siehe zum Beispiel unter Nummer A. II. 5 (Rückgabe der girocard)).
- Durch die Nutzungsmöglichkeit von digitalen Karten erfolgte die entsprechend redaktionelle Anpassung, dass die Bank bei einer Sperre der Karte verlangen kann, dass der Kunde diese auf seinen mobilen Endgeräten löscht (siehe zum Beispiel unter Nummer A. II. 6 (Sperre und Einziehung der girocard)).
- Durch die Nutzungsmöglichkeit von digitalen Karten erfolgte die entsprechend textliche Anpassung, dass sich die Pflichten und die Haftung des Karteninhabers über die physische girocard hinaus auch auf das mobile Endgerät für die digitale Karte und/oder mit der SecureGo plus-App, den weiteren persönlichen Authentifizierungselementen erstreckt. (siehe zum Beispiel unter Nummer A. II. 7.1 (Unterrichtungs- und Anzeigepflichten)).

Entsprechendes gilt zu den vorgenannten Regelungen hinsichtlich der Kartendaten für Fernzahlungsvorgänge im Online-Handel. (siehe zum Beispiel unter Nummer A. II. 7.2 (Sorgfältige Aufbewahrung der girocard)).

Entgeltverweis auf § 675I Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Der Entgeltverweis auf § 675I Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wurde in Folge höchstrichterlicher Rechtsprechung entfernt (siehe Nummer A. II. 7.4 Absatz 4 [alt] (Unterrichtungs- und Anzeigepflichten)).

Sorgfältige Aufbewahrung der girocard

Die Sorgfaltspflichten wurden hinsichtlich des möglichen Missbrauchs nicht nur an automatisierten Kassen, sondern auch an übrigen Akzeptanzstellen und bei Fernzahlungsvorgängen im Online-Handel konkretisiert (siehe Nummer A. II. 7.2 (Sorgfältige Aufbewahrung der girocard)).

Autorisierung von Kartenzahlungsvorgängen durch den Karteninhaber

Ergänzt wurde die Möglichkeit zu kontaktlosen Bargeldauszahlungen am Geldautomaten durch das Heranführen der Karte an den Kontaktlosleser des Geldautomaten. Weiterhin wurden für besondere Authentifizierungsverfahren die dazu entsprechend einschlägigen ergänzenden Sonderbedingungen benannt. Es handelt sich dabei um die „Sonderbedingungen und Verfahrenshinweise für die gesicherte Authentifizierung bei Zahlungen mit der girocard (Debitkarte) im Internet“ und die „Sonderbedingungen für die digitale girocard (Debitkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren“ (siehe Nummer A. II. 8 (Autorisierung von Kartenzahlungsvorgängen durch den Karteninhaber)).

Zahlungsverpflichtung der Bank; Reklamationen

Aus Transparenzgründen wurde konkretisiert, dass bei der Nutzung der Karte im Rahmen eines fremden Debitkartensystems der dazu eingeschaltete Dienstleister auch mit dem direkten Einzug der verfügbaren Beträge beauftragt ist (siehe Nummer A. III. 1.3 (Zahlungsverpflichtung der Bank; Reklamationen)).

Überweisungsaufträge an Selbstbedienungsterminals

Redaktionell wird nunmehr von Überweisungsaufträgen gesprochen und die Betrachtung klarstellend auf die Erteilung dieser Aufträge erstreckt. (siehe Ziffer B. 1 [neu] (Erteilung von Überweisungsaufträgen an Selbstbedienungsterminals)).

Weitere Änderungen

Die Begriffe Kartenzahlungsverfügung bzw. Verfügung wurden in den Regelungen durch die Begriffe Kartenzahlungsvorgang bzw. Zahlungsvorgang ersetzt und somit konkretisiert, da der Begriff Zahlungsvorgang bereits gesetzlich vorgegeben ist (siehe zum Beispiel Nummer A. II. 14 (Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers). Zur Fehleingabe der Geheimzahl wird einheitlich auf Nummer A. III. 1.2 verwiesen. Inhaltlich haben diese Änderungen jedoch keine Auswirkung auf die bisherigen Regelungen (siehe Nummer A. III. 2.2 (Fehleingabe der Geheimzahl)).

(3) Sonderbedingungen für das OnlineBanking

Konkretisierung eines Auftrages gemäß Leistungsangebot

Sie können bereits jetzt Bankgeschäfte mittels OnlineBanking in dem von der Bank angebotenen Umfang abwickeln, Informationen der Bank mittels OnlineBanking abrufen und Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste unter Verwendung Ihrer Personalisierten Sicherheitsmerkmale und Zahlungsinstrumente (zum Beispiel PIN und TAN) nutzen (Nummer 1 Absatz 1). Die Darstellung der diesbezüglichen Auftragsarten ist entsprechend erweitert worden (neu eingefügte Nummer 4.1).